



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.01.2021**Ergebnis der Landtagswahl 2009****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit Urteil vom 11. Januar 2021 hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen verschiedene Klagen abgewiesen, die das Ziel hatten, durch das Gericht das Ergebnis einer methodisch und rechnerisch fehlerhaften Berechnung der Gesamtsitzzahl als richtig feststellen zu lassen. Das Gericht hatte jedoch andererseits festgestellt, dass der Landeswahlleiter bei der Berechnung des Ergebnisses der Landtagswahl 2018 den gebotenen rechnerischen Vergleich verschiedener Varianten unterlassen hatte, was jedoch auf das festgestellte Ergebnis keine Auswirkungen hatte.

Einer der unterlegenen Kläger übte in diesem Zusammenhang Kritik am Landeswahlleiter, da dieser auch die Gesamtsitzzahl im 18. Hessischen Landtag nach der Wahl 2009 falsch berechnet habe. Der Kläger führte in einer kleinen Anfrage (Drucks. 20/1675) aus, dass der Landeswahlleiter seinerzeit 120 Sitze – anstelle der berechneten 118 – hätte feststellen müssen. Daher sei durch die Berechnung eine „systematische Benachteiligung“ von Parteien erfolgt, weil insgesamt 41.000 Wähler im Landtag „nicht vertreten“ gewesen seien.

Tatsächlich wäre bei Zugrundelegung des durch das Urteil des Staatsgerichtshofs festgelegten Berechnungsverfahrens bei der Landtagswahl 2009 eine Sitzzahl von 119 festzustellen gewesen. Diese Überlegung ist jedoch rein hypothetisch, da sich das zitierte Urteil ausschließlich auf die Landtagswahl 2018 bezieht. Ein Berechnungsfehler des Landeswahlleiters erscheint auch insoweit fraglich, als dieser die – unklar formulierten – Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in einer zumindest nicht unzulässigen Weise ausgelegt hatte. Ebenso ist völlig offen, ob der Staatsgerichtshof – noch dazu in einer anderen Zusammensetzung – 2009 genauso entschieden hätte wie 2021.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Verteilung der Sitze und die Zuteilung der Überhang- und Ausgleichsmandate bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 nach § 10 Landtagswahlgesetz (LWG) und den Feststellungen des dafür nach § 37 LWG zuständigen Landeswahlausschusses waren bereits Gegenstand von zwei Kleinen Anfragen, Landtagsdrucksachen 20/1295 sowie 20/1675. Deshalb wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu diesen Kleinen Anfragen verwiesen. Verfahrensgegenstand des Urteils des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Januar 2021 – P.St. 2733, P.St. 2738 – waren ausschließlich die gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 18. Dezember 2019 erhobenen Wahlprüfungsbeschwerden zur Landtagswahl am 28. Oktober 2018, nicht dagegen die Gültigkeit vorangegangener Landtagswahlen. Die Gültigkeit der Landtagswahl am 18. Januar 2009 einschließlich der Feststellungen des damaligen Landeswahlausschusses zur Sitzverteilung wurden im Rahmen des nach Art. 78 der Verfassung des Landes Hessen dafür vorgesehenen Verfahrens rechtskräftig bestätigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gab es bei der Landtagswahl 2009 Einwendungen, die eine fehlerhafte Feststellung der Gesamtsitzzahl zum Gegenstand hatten?

Die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 18. Januar 2009, über die das Wahlprüfungsgericht in seinem Beschluss vom 23. September 2009 (StAnz. S. 2178) entschieden hat, betrafen nicht die Feststellung der Gesamtsitzzahl. Das Wahlprüfungsgericht hat aber von Amts wegen ausdrücklich auch die Feststellungen des Landeswahlausschusses zur Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Hessischen Landtags nach § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG und die Zuteilung der Überhang- und Ausgleichsmandate geprüft und keinen Grund zur Beanstandung festgestellt.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: wie wurden diese Einwendungen begründet?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: wie wurden diese Einwendungen beschieden?

Entfällt.

Frage 4. Falls 1. zutreffend: war der Staatsgerichtshof seinerzeit mit dieser Frage befasst?

Entfällt.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche Entscheidung hat der Staatsgerichtshof hierzu getroffen?

Entfällt.

Frage 6. Hält die Landesregierung eine Übertragung des zitierten Urteils auf die Landtagswahl 2009 in der Weise für zulässig, dass das seinerzeit durch den Landeswahlleiter festgestellte Wahlergebnis als fehlerhaft bezeichnet wird?

Nein. Aufgrund der rechtskräftigen Bestätigung der Gültigkeit der Landtagswahl am 18. Januar 2009 und der diesbezüglichen Feststellungen des zuständigen Landeswahlausschusses bleibt für eine Übertragung des Urteils zu der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 auf die damaligen Feststellungen kein Raum.

Frage 7. Hält die Landesregierung die durch den Staatsgerichtshof mit Urteil vom 11. Januar 2021 vorgenommene Auslegung des § 10 LWG für zwingend oder war – ohne Kenntnis dieses Urteils – die bisherige Auslegung der Bestimmung mit dem abweichenden Berechnungsverfahren durch den Landeswahlleiter grundsätzlich zulässig?

Die Feststellungen des zuständigen Landeswahlausschusses zur Sitzverteilung bei den vorangegangenen Landtagswahlen entsprechend der bisherigen Auslegung des § 10 LWG vor dem angesprochenen Urteil des Staatsgerichtshofs sind nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 20. März 2021

Peter Beuth